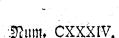
Kur eine leichte Zwillingsgehurt	rthli 124 mgr
Für eine langsame Zwillings Geburt, wozu ein Ge-	โล้ยโรก ระวั
burtshelfer gerufen wird	• 16 ·
Für das Windeln der Kinder und Pflege der	
Wochnerin, jede Woche	· 12 ·
Für ihren Benstand ben einem Mißfall oder früh-	
zeitiger Geburt ben mannache ambegenebli.	
	1.16/13/68/4 · ·
Fur die Application eines Alpstirs ben einer	ការរៀតិភាព ()
Frauensperson am Tag	3 .
Ben Nacht in die die das die die die die die die	• 6 •
Für die Besichtigung einer verdachtigen Weibs.	
7 P 17 7 17	1 10 to 3 12 15 to 3
Für jede Einsprügung in bie Bebarmutter	1 4 4



Verordnung gegen den Mißbrauch der Fischeren, von 1789.

Pon Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Abolph, Graf und Soller Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden Erbburggraf zu Uetrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Lewens Ordens, Vormund und Negent. Schon nach der Landesherrlichen Jagd- und Fischeren Ordnung vom izten Mai 1724 dürfen die zur Fischeren Berechtigten diese nicht anders, als entweder selbst, oder durch die Ihrigen und in ihrem Brodt und Lohn stehende, des Fischens kundige Leute exerciren.

Dem zuwider werden aber von einigen Fischer um die Halfte des Fisch und Krebsfangs gehalten, die dann aus Eigennuß auch die junge Fischbrut und die kleinen Krebse zum Ruin der Laiche wegfangen, und wohl gar die jungen Forellen zum Besezen der Fischteiche verkaufen. Auch ist das Nachfischen und Krebsen mit der Laterne den Bächen eben so schädlich, als der schon in jener Verordnung untersagte Gebrauch des Klebegarns, der Nachtangeln und Nachtkölbe.

Kraft führender Regierender Vormundschaft wollen Wir daher zur Conservation der Fisch- und Krebsbache das Verbot mehr: gedachter Verordnung auf diese Mißbrauche ausdrücklich erstrecken; und untersagen nicht nur das Exerciren der Fischeren durch um die Halfte des Fangs gedungene Fischer, das Abfangen der jungen Forellenbrut, und das Fischen und Krebsen ben Nachtzeit mit der

Dritter Theil.

Ttt

Later:

Mum. CXXXIV.

Laterne, ernstlich und ben Bermeidung der im Strafregulativ wegen der Forst Jagd und Fischeren-Ercesse de 1786 auf die Austübung der Fischeren durch Fremde und auf den Gebrauch der Rlebgarrn und Nachtsbrbe gesetzten Strafen, sondern verordnen auch, daß, wann sich ein nicht zur Fischeren Berechtigter dergleichen Excesse zu Schulden kommen läßt, solcher mit der in jenem Regulativ auf das unbefugte Fischen mit Angel und Hamm beistimmten Strafe doppelt belegt werde. Ueberdas versprechen Wirdemjenigen, der den Thater einer nachtlichen Fischeren auf Herrsschaftlichen Bachen mittelst der Laterne sicher anzeigen kann, eine Besohnung von 2½ Athlr. die aus Grässicher Landrenten gezahlet werden soll.

Diese Verordnung ist sowohl von den Canzeln und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt zu machen, als auch in den besonders an den Fischbächen belegenen Krügen anzuschlagen. Gegeben Detmold den gten März, 1789.





Mum. CXXXV.

Depositen D. dnung vom 12ten Merz 1789.

Don Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Aldolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggrafzu Uetrecht, Nitter des Hessischen goldnen Lowens Didens, Vormund und Regent 2.

Da der Landes Credit, die Chre der Gerichte, ihre Sicher, stellung vor Verantwortung und Schaden, und die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen nicht wenig mit davon abhangen, daß die gerichtlich deponirten Gelder in ganz sicherer und ordentlicher Verwahztung gehalten, unt getreu und zweckmäßig verwaltet werden; es aber bisher in dieser Grafschaft deshalb noch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlte; so haben Wir in Krast obhabender Regierender Vormundschaft folgende Depositalverordnung, jedoch vorerst nur für die Obergerichte und Lemter zu erlassen, für heilsam erachtet.

I. Von Depositalbehältnissen, Depositoriis und Depositenbuch.

§. r.

Bie Deposita gegen außere Bewalt und Bufall ju verwahren find.

Zur Aufbewahrung der ins gerichtliche Depositum kommenben Sachen, sie mogen nun in baaren Geldern, Urkunden oder in Ett 2